

Hessen Mobil Straßen- und
Verkehrsmanagement
Frankfurter Str. 48 61169 Friedberg

Wilhelm Merten
Straßen- und Asphaltbau GmbH & Co KG

Saarstr.7

63450 Hanau

Aktenzeichen 44 f BV 13.1.03

Dst.-Nr. 0505

Standort Friedberg

Bearbeiter/in Herr Dähne

Telefonnummer 06031-7332 318

Telefax

E-Mail post.sm-friedberg@mobil.hessen.de

Datum Mittwoch, 25. Juni 2025

Nr.50/2025

Gemäß § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit folgende verkehrsregelnde Anordnung getroffen:

Straße	L 3189
Abschnitt / Örtlichkeit	zw. Ndr.Florstadt und Anschl. L 3188
	von NK/km 5619 010 bis NK/km 5719 022
in der Zeit vom	01.09.2025 bis 05.09.2025
Art der Verkehrsbeschränkung	Vollsperrung
Restfahrbahnbreite	-----
Umleitung	siehe Anhang
Beschilderungsplan / Regelplan	w.o.
Verantwortliche Bauleiter	Herr Simsek 0171-8021185
Verantwortliche für die Verkehrssicherung	w.o.
Verantwortlicher für den Betrieb der LSA	-----
Art / Grund der Baumaßnahme	Fahrbahnreparatur

Besondere Auflagen und Bedingungen:

Zur Einrichtung und Veränderung der Verkehrssicherung, muss qualifiziertes Fachpersonal mit RSA und MVAS Schulung vor Ort sein.

Fahrzeuge im Straßenraum sind mit weiß-rot-weißer Warneinrichtung gemäß StVO und RSA zu kennzeichnen.

Alle Personen, die im Straßenraum und dessen Seitenbereichen arbeiten, müssen hinreichende Warnkleidung nach DIN EN 471 tragen und in die RSA eingewiesen sein.

1. Es dürfen nur retroreflektierende Verkehrszeichen in Folie Typ 2 nach DIN 67520 Teil 2 bzw. in Folie der Leistungsklasse RA 2 aufgestellt werden. Haltverbote sind mind. in Folie Typ 1 bzw. RA 1

auszuführen. Sind vorhandene Schilder ganz oder teilweise auszukreuzen, hat dies mit mobilen Auskreuzvorrichtungen aus Kunststoff oder Metall zu geschehen. Die Auskreuzvorrichtungen sind gem. ZTV-SA 6.1 sowie gemäß DIN 67520 Teil 4 auszuführen. Der AN haftet für jegliche Schäden an Verkehrszeichen und Tafeln, die durch unsachgemäßes Abdecken oder Auskreuzen entstehen.

2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist von mir die Beschilderung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. **Abnahmetermine** sind daher rechtzeitig vom Auftragnehmer mit der **Straßenmeisterei Friedberg, Tel. 06031-733230** zu vereinbaren.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Anordnung betroffenen Verkehrsteilnehmer geboten. Würde durch die aufschiebende Wirkung der Klage der durch die Auflagen und Bedingungen gesetzte Rahmen überschritten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Rechtskraft dieser Anordnung kann wegen der kurzen Frist bis zum Beginn der Baumaßnahme nicht mehr herbeigeführt werden. Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Klage würde den Sinn der Auflagen und Bedingungen zunichtemachen und die genannten Gefahren verwirklichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Für die Landkreise Gießen, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis ist das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen und für den Main-Kinzig-Kreis das Verwaltungsgericht Frankfurt/M, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt/M zuständig.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, hier vertreten durch Hessen Mobil – Hessisches Straßen- und Verkehrsmanagement als Beklagten zu richten und muss weiterhin den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch den Leiter der Behörde von Hessen Mobil – Hessisches Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden zu richten.

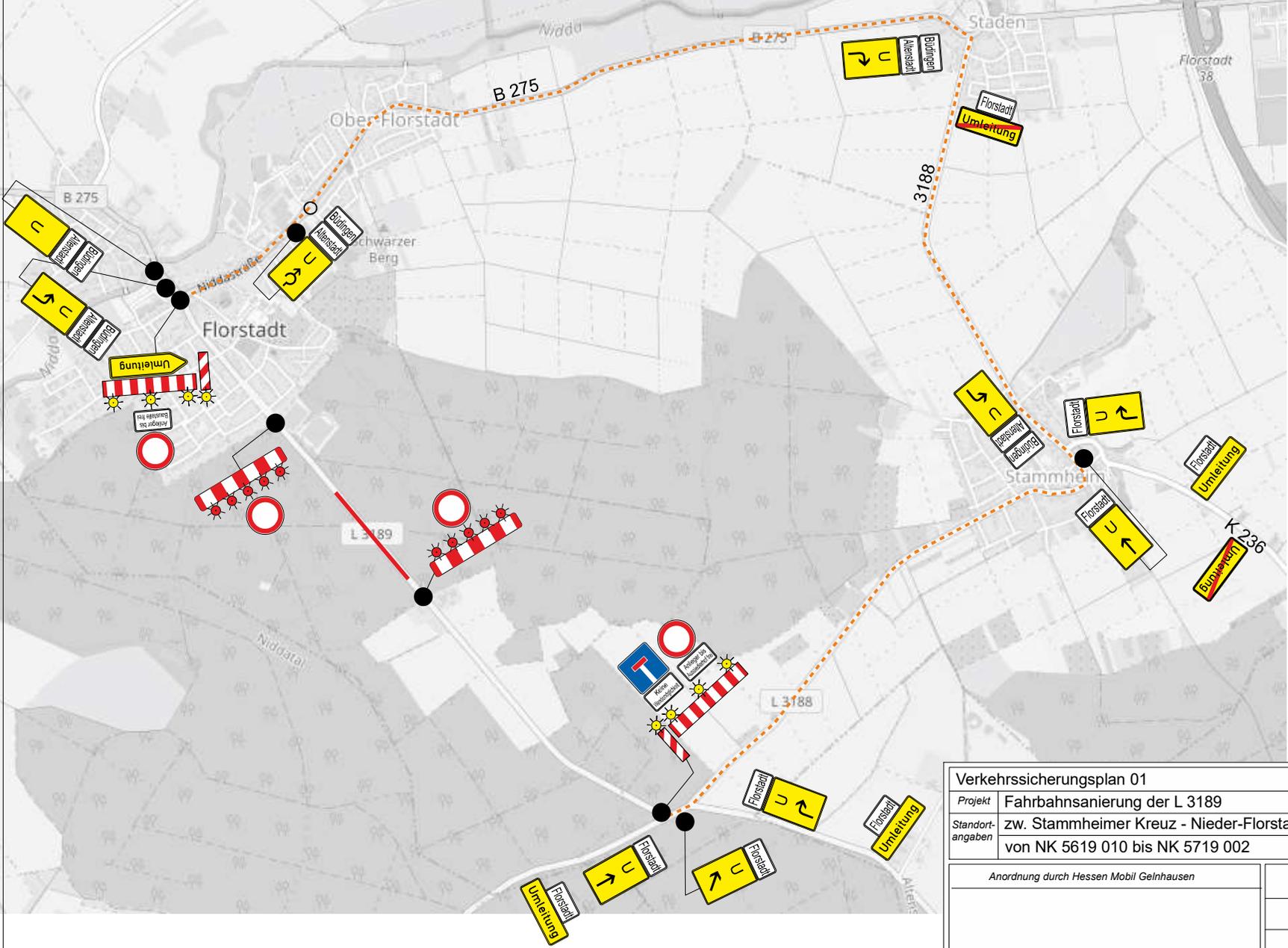
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dähne

Dähne (Tech.Ang.)



Vorwegweiser und Wegweiser sind entsprechend auszukreuzen.
 Hinweis:
 Das Auskreuzen von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67520 Teil 4 erfolgen.
 Alle Verkehrszeichen auf diesem Plan sind mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520 auszuführen. Haltverbote mind. in Folie Typ 1 bzw. RA 1.



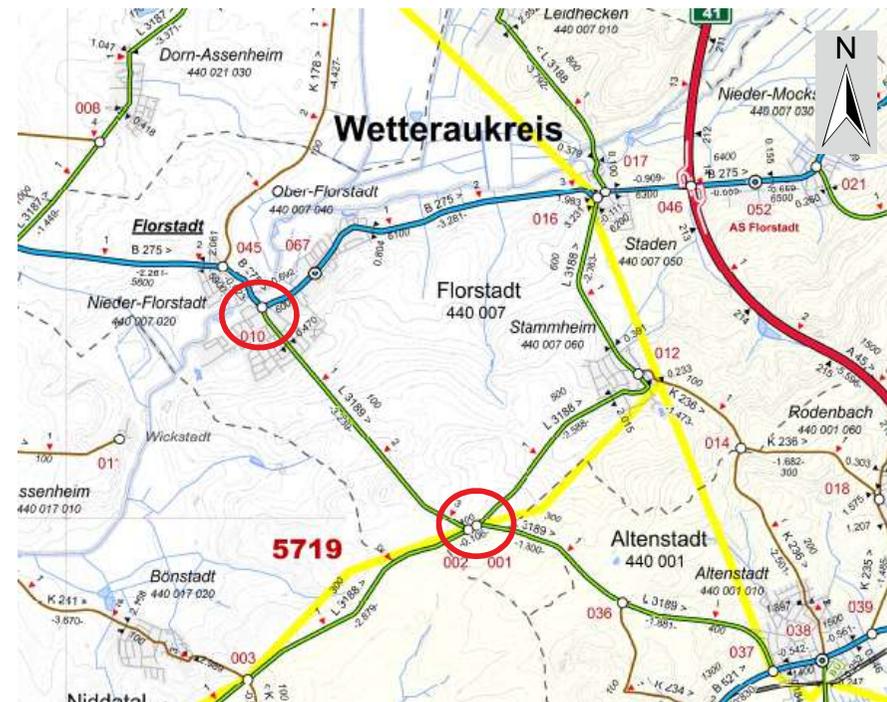
Die Absperrschranke VZ 600 + WL-Rot muss über die gesamte Fahrbahnbreite aufgestellt werden.

Verkehrssicherungsplan 01			
Projekt	Fahrbahnsanierung der L 3189		
Standortangaben	ZW. Stammheimer Kreuz - Nieder-Florstadt von NK 5619 010 bis NK 5719 002	Maßstab	ohne
Anordnung durch Hessen Mobil Gelnhausen		Name	Fr. Nutsch / Fr. Bechthold
		Datum	25.06.2025

5619 010



5719 002



5719 001



Vorwegweiser und Wegweiser sind entsprechend auszukreuzen.
 Hinweis:
 Das Auskreuzen von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67520 Teil 4 erfolgen.
 Alle Verkehrszeichen auf diesem Plan sind mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520 auszuführen. Haltverbote mind. in Folie Typ 1 bzw. RA 1.

Verkehrssicherungsplan 02		HESSEN	
Projekt	Fahrbahnsanierung der L 3189		
Standortangaben	Zw. Stammheimer Kreuz - Nieder-Florstadt von NK 5619 010 bis NK 5719 002		
Anordnung durch Hessen Mobil Gelnhausen		Maßstab	ohne
		Name	Frau Nutsch
		Datum	25.06.2025